EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten über den maßgebenden Zeitpunkt zur Bestimmung des Zollsatzes, der auf Waren anwendbar ist, die zum freien Verkehr abgefertigt werden

Damit die Auswirkung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in allen Mitgliedstaaten gleich ist, müssen die Bedingungen ihrer Anwendung innerhalb der Gemeinschaft vereinheitlicht werden. Schon während der Übergangszeit ist es wünschenswert, auf dem Gebiet des Zollwesens einheitliche Vorschriften anzuwenden, um in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gewisse Ungleichheiten in der Zollbelastung der Waren, je nachdem, ob sie in den einen oder in den anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, zu beseitigen; es handelt sich dabei um Ungleichheiten, die unabhängig von denen bestehen, die sich aus der Anwendung der Artikel 14 und 23 des Vertrages über den schrittweisen Abbau der Binnenzölle und über die schrittweise Angleichung der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif ergeben.

Die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr erstreckt sich häufig über mehrere Tage, und der für diese Waren vorgesehene Zollsatz kann sich während dieses Zeitraums ändern; es ist deshalb besonders vordringlich, den Zeitpunkt genau festzusetzen, der für die Bestimmung des auf diese Waren anwendbaren Zollsatzes maßgebend sein soll.

Diese Empfehlung, die der Auslegung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 23 des Vertrages nicht vorgreift, enthält die Vorschriften, die in der gesamten Gemeinschaft die voneinander abweichenden einzelstaatlichen Vorschriften ersetzen sollen.

Die Kommission würde es begrüßen, wenn diese Vorschriften, die sowohl den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft als auch den Erfordernissen des Handels Rechnung tragen, in jedem Mitgliedstaat so schnell wie möglich in Kraft gesetzt würden. Ihre Anwendung ist nämlich schon während der Übergangszeit besonders wichtig, weil in den einzelnen Mitgliedstaaten die Zollsätze für Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern eingeführt werden, häufig Änderungen unterworfen sind (schrittweise Beseitigung der Binnenzölle und schrittweise Angleichung der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif).

Aus diesen Gründen und gestützt auf die Artikel 27 und 155 des Vertrages empfiehlt die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Mitgliedstaaten, folgende Regeln in ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens zu übernehmen:

I. Vorbehaltlich der Anwendung der nachstehenden Absätze II und III wird auf Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen, der Zollsatz angewendet, der zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen, annimmt.

Diese Willenserklärung kann jedoch solange nicht angenommen werden, als die Ware nicht an dem Ort eingetroffen ist, der von der Zollstelle für die Zollabfertigung bestimmt worden ist, oder solange die für die Zollabfertigung erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt worden sind.

II. Wird der Zollsatz, der auf eine Ware anzuwenden ist, die zum freien Verkehr abgefertigt werden soll, nach dem in Absatz I angegebenen Zeitpunkt, aber vor der Genehmigung der Zollstelle zur Entfernung der Waren vom Amtsplatz herabgesetzt, kann der Zollbeteiligte die Anwendung dieses günstigeren Zollsatzes beantragen.

III. Wird eine Ware, für die je nach Jahreszeit unterschiedliche Zollsätze gelten, von der Zollstelle, bei der sie die Zollgrenze überschritten hat, an eine andere Zollstelle weitergeleitet, bei der ihre Abfertigung zum freien Verkehr beantragt wird, so kann der Zollbeteiligte die Anwendung des günstigeren Zollsatzes beantragen, der gegebenenfalls im Zeitpunkt der Ausstellung des Zollpapiers für den Zollgutversand durch die erste Zollstelle galt. Diese Vorschrift ist jedoch nur dann anwendbar, wenn zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, so daß die genannten Waren bei der ersten Zollstelle zum freien Verkehr hätten abgefertigt werden können.

IV. Die Vorschriften der Absätze I und II finden auch dann Anwendung und gelten bei der Abfertigung einer jeden Teilsendung zum freien Verkehr, wenn dem Zollbeteiligten nach den Bestimmungen der Vorschrift 4 zu Abschnitt XVI des Gemeinsamen Zolltarifs die Verzollung der in Teilsendungen eingehenden Maschinen nach dem für zusammengesetzte Maschinen geltenden Zollsatz bewilligt worden ist.

V. Die Bestimmungen dieser Empfehlung sind auf Waren anwendbar, die unmittelbar nach Einfuhr aus dem Zollausland oder nach Lagerung in einem Zollager zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen.

Brüssel, den 25. Mai 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN